



Inhalt

• Wissenswertes	1
ABST SH: Neue Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein heißt Sabine Tauber	1
Übersicht zur Einführung der UVgO	1
ÖPP or not ÖPP - Bauwirtschaft uneinig	1
Bundesregierung hält Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Vergabe des LKW-Mautsystems zurück	2
• Recht	3
eVergabe: Bieter muss Vergabeunterlagen "vollständig und direkt" abrufen können!	3
• International.....	4
Aus der EU	4
Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht	4
Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko	4
• Aus den Bundesländern	6
Bayern I: Bekanntmachung des StMi zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich.....	6
Bayern II: Änderungen in VHB Bayern.....	6
Berlin: Rundschreiben zur verbindlichen Anwendung eVergabe – Übergangsregelung bis 31.12.2018.....	6
Schleswig-Holstein I: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein werden unverändert verlängert bis Ende 2019	7
Schleswig-Holstein II: Ab 2021 komplett elektronisch – E-Vergabe der GMSH AöR	7
Schleswig-Holstein III: Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (Entwurf) an Wirtschaftsausschuss überwiesen	7
Thüringen: Wirtschaftsministerium legt Entwurf für neues Vergabegesetz vor	8
• Veranstaltungen.....	8
16. Oktober und 08. November 2018: Vergaberecht für Einsteiger	8
24. Oktober 2018: Workshop Die Angebotswertung.....	9
30. Oktober und 06. November: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt	9
27. November 2018: Aktuelle Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern	10
Impressum	11



Wissenswertes

ABST SH: Neue Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein heißt Sabine Tauber

Die Diplom-Ingenieurin Sabine Tauber übernimmt zum 01. Oktober 2018 die Geschäftsführung der Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e. V. (ABST SH). Sabine Tauber (Jahrgang 1962) ist nach ihrer technischen Ausbildung und einigen Berufsjahren im produzierenden Gewerbe bereits seit mehr als 20 Jahren an der Schnittstelle zwischen Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung tätig. Sie bringt ihre umfassenden Kenntnisse des deutschen und europäischen Vergaberechts und insbesondere der unternehmensnah-praktischen Anwendung durch ihre langjährige Arbeit sowohl in der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. als auch in dem Auftragsberatungszentrum Bayern e. V. nunmehr nach Schleswig-Holstein. Tauber ist im schleswig-holsteinischen Markt seit 2014 zuhause. Nach einer beruflichen Station beim GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung, Kiel, hier im Gebiet der Bauvergabe, ist sie seit 2016 in der Investitionsbank Schleswig-Holstein zuständig für die vergaberechtliche Prüfung der IB-Förderprojekte. Tauber löst den bisherigen Geschäftsführer Volker Romeike ab, der zum Ende des Jahres nach 18-jähriger Tätigkeit für die ABST SH in den Ruhestand geht.

Übersicht zur Einführung der UVgO

Neben dem Bund haben bereits acht Bundesländer die UVgO in Kraft gesetzt oder verbindliche Termine zu ihrer Einführung festgelegt. Das sind:

- Hamburg (seit 1.10.2017)
- Bremen (seit 19.12.2017)
- Bayern (seit 01.01.2018)
- Saarland (seit 01.03.2018)
- Brandenburg (seit 01.05.2018)
- Nordrhein-Westfalen (seit 09.06.2018)
- Baden-Württemberg (ab 01.10.2018)
- Mecklenburg-Vorpommern (ab 01.01.2019)

Quelle: bi-medien / Grafik ABST SH

ÖPP or not ÖPP – Bauwirtschaft uneinig

Im Hinblick auf den Einsatz von ÖPP sind die Meinungen der Bauwirtschaft zwiegespalten. So haben sich nun beide Lager, ausgelöst durch die Klageabweisung im Streit um Kostenerstattungen im A1-Verkehrsprojekt, erneut zu Wort gemeldet. Denn während das Baugewerbe einen generellen Verzicht von Autobahn-ÖPP fordert, gehen der Bauindustrie diese Forderungen zu weit. Hintergrund ist die Diskussion um die Auftragsvergabe und die mangelnde Berücksichtigung des Baumittelstands. Die Diskussion um Öffentlich-Private-Partnerschaften (ÖPP) ist erneut aufgeflammt. Auslöser war die kürzlich veröffentlichte Urteilsverkündung des Landgerichts Hannover, das die Klage des Autobahnbetreibers A1 mobil gegen den Bund abgewiesen hat. Die Betreibergesellschaft des Verkehrsprojekts auf der A1 zwischen Hamburg und Bremen hatte den Bund auf Kostenerstattung in Höhe von 778 Millionen Euro verklagt. Der Grund dafür war der starke Einbruch der Mauteinnahmen für LKW durch die Wirtschaftskrise ab dem Jahr 2008. Während jedoch das Baugewerbe den Einsatz von ÖPP generell ablehnt, vertritt die Bauindustrie eine andere Meinung. "Die Forderung des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) nach einem generellen Verzicht von ÖPP ist mit Blick auf das Pilotprojekt A1 unnötig und geht an der Sache vorbei", erklärte kürzlich der Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie (HDB), Dieter Babel. Im Gegensatz dazu äußerte sich der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB), Felix Pakleppa, dass es an der Zeit wäre, auf Autobahn-ÖPP zu verzichten. Der Europäische Rechnungshof und der Bundesrechnungshof hätten bereits vor längerer Zeit

Oktober 2018

darauf hingewiesen, dass solche Autobahnprojekte deutlich teurer wären, als die klassischen Bauvorhaben. Das zeige sich jetzt auch an A1 mobil. Diese Vorwürfe weist jedoch Babel zurück und betonte: "Die Bauindustrie steht für Modellvielfalt bei der Auftragsvergabe, damit der öffentliche Auftraggeber selbst entscheiden kann, welche Beschaffungsvariante für ihn die beste ist." Es sei bekannt, dass beim Bau einer Kindertagesstätte andere Voraussetzungen erfüllt sein müssten, als beim Bau eines Tunnels oder eines Flughafens. Pakleppa erklärte dazu: "Daher fordern wir weiterhin beim Erhalt und beim Ausbau unserer Autobahn auf ÖPP-Projekte zu verzichten. Allein eine konventionelle Vergabe garantiert einen ausreichenden Wettbewerb und die Beteiligung des heimischen Mittelstands". Diese Vorgehensweise würde auch den Steuerzahler finanziell entlasten. Außerdem haben Bund und Länder vor einiger Zeit eine Infrastrukturgesellschaft gegründet, die für den Ausbau und für die Instandhaltung des gesamten Autobahnnetzes zuständig sein soll. Dieses Vorhaben sei jedoch zum Scheitern verurteilt, wenn einzelne Projekte aus diesem Netz entfernt und für 25 bis 30 Jahre privatisiert werden sollen. Mit dem Start der neuen Infrastrukturgesellschaft sollte der Irrweg beendet werden.

Quelle: <http://www.meistertipp.de/aktuelles/news/oep-or-not-oep-bauwirtschaft-uneinig>; [meistertipp.de/](http://www.meistertipp.de/)
Wirtschaftsverlag Riethmüller, Berlin

Bundesregierung hält Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Vergabe des LKW-Mautsystems zurück

Die Bundesregierung lehnt die Herausgabe der vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Vergabeverfahren der Lkw-Maut "während des laufenden Verfahrens" ab. Das machte der Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Gerhard Schulz (CDU), am 11.09.2018 vor dem Verkehrsausschuss deutlich. Mit einer Herausgabe würden das Vergabeverfahren gestört und zugleich falsche Anreize für die Bieter gesetzt, sagte der Ministeriumsvertreter. Insofern könne die Bundesregierung auch nicht die aus dem Kreis der Abgeordneten angefragten Argumente für oder gegen eine Privatisierung darlegen, da man diese Informationen den Bietern nicht geben wolle. Schulz sagte zu, die vorläufigen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen "nach Abschluss des Vergabeverfahrens" den Abgeordneten zugänglich zu machen. Zuvor hatte Bundesverkehrsminister Andreas Scheuer (CSU) den im Mai erzielten Vergleich mit Toll Collect gelobt und Vorwürfe zurückgewiesen, der Bund habe unberechtigte Forderungen des Unternehmens beglichen. Toll Collect sei eine Erfolgsgeschichte, sagte der Minister. Man habe damit das erfolgreichste und modernste Mautsystem der Welt. 7,7 Milliarden Euro an Einnahmen würden damit demnächst zuverlässig Jahr für Jahr erzielt. Seit 01.09.2018, so Scheuer, habe der Bund die Verantwortung für Toll Collect übernommen. Die Übertragung der Geschäftsanteile an den erfolgreichen Bieter solle zum 01.03.2019 erfolgen. In der voraussichtlich sechsmonatigen Interimsphase werde die Geschäftsführung aufgestockt, sagte der Minister. Durch einen erfahrenen Controller aus dem Verkehrsministerium werde dafür gesorgt, dass der Bund mit Erfahrung und mit Sachverstand in der Geschäftsführung sitzt.

(Quelle: beck aktuell)

Ihre Ansprechpartnerin:

RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

Recht

eVergabe: Bieter muss Vergabeunterlagen "vollständig und direkt" abrufen können!

Zum vollständigen Abruf der Vergabeunterlagen muss der öffentliche Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse angeben, unter der die Vergabeunterlagen „vollständig und direkt“ abgerufen werden können. Dieser Anforderung ist nicht entsprochen, wenn die Bieter verschiedene Seiten aufrufen und sich mehrfach „durchklicken“ müssen, um Zugriff auf die Vergabeunterlagen zu erlangen.

Sachverhalt

Im Rahmen eines europaweiten offenen Vergabeverfahrens schrieb eine zentrale Beschaffungsstelle einen Rahmenvertrag über die Lieferung elektrisch höhenverstellbarer Schreibtische aus. Nähere Ausführungen zu den technischen und ästhetischen Anforderungen an die Schreibtische fanden sich dabei in den „Technischen Lieferbedingungen“ (nachfolgend TL) sowie in den ergänzenden technischen Zeichnungen. Die TL konnten über eine angegebene Internetadresse heruntergeladen werden. Diese Verlinkung war allerdings unter Ziffer III.1.3 (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) der Bekanntmachung enthalten. Für den Zugriff auf die Vergabeunterlagen mussten sich interessierte Unternehmen mehrfach „durchklicken“. Darüber hinaus war es erforderlich, die genaue Bezeichnung der TL über ein Suchfeld aufzurufen. Die zugehörigen ergänzenden technischen Zeichnungen mussten demgegenüber sogar per E-Mail-Benachrichtigung abgefordert werden. Eine Bieterin wurde in dem Verfahren von der Beschaffungsstelle ausgeschlossen, da diese die in den TL sowie den ergänzenden technischen Zeichnungen gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt hat. Gegen diese Vorgehensweise hat sich die Bieterin an die VK Bund gewandt und um Nachprüfung ersucht.

Entscheidung

Zu Recht! Ausweislich der Vorschrift des § 41 Abs. 1 VgV müssen alle Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt online zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Sachverhalt fehlt es hieran in mehrfacher Hinsicht. Zunächst müssen die Anforderungen an die Leistung in der Bekanntmachung auch als solche erkennbar sein und dürfen nicht in den bieterbezogenen Eignungsanforderungen (Ziffer III.1.3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit) versteckt sein. Die TL sind rein angebotsbezogene Anforderungen. Darüber hinaus sind die TL nicht direkt abrufbar. Die Bieter müssen sich erst durch verschiedene Seiten „durchklicken“ und die gesuchten TL über ein Suchfeld aufrufen. Auch können die Vergabeunterlagen nicht vollständig heruntergeladen werden, wenn die zugehörigen ergänzenden technischen Zeichnungen per E-Mail von der Beschaffungsstelle gesondert abgefordert werden müssen. Das fehlerhafte Vorgehen der Beschaffungsstelle führt im Ergebnis dazu, dass der Ausschluss der Bieterin unzulässig ist und das Verfahren wiederholt werden muss.

Praxishinweis

Die Vergabeunterlagen müssen "vollständig und direkt" abrufbar sein, was für die überwiegende Zahl aller Beschaffungen gilt. Müssen sich die Bieter erst über verschiedene Seiten arbeiten, um den Abruf der Unterlagen zu ermöglichen, liegt darin ein Vergabefehler mit der Folge, dass das Verfahren neu gestartet werden muss. In Ausnahmefällen kann auf die vollständige Bereitstellung der Unterlagen im Internet auch verzichtet werden. Dabei handelt es sich allerdings nur um eng umgrenzte Fälle.

VK Bund, Beschluss vom 19.07.2018 (Az.: VK 2-58/18) (nicht bestandskräftig), Beschwerde beim OLG Düsseldorf eingelegt

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gern weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:RA'in Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 14

International

Aus der EU

Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht

Am 12.07. 2018 hat die EU-Kommission gemeinsam mit ihrem Jahresbericht über die Einhaltung des EU-Rechts für das Jahr 2017 den Online-Binnenmarktanzeiger 2018 veröffentlicht. Der Binnenmarktanzeiger erlaubt einen detaillierten Überblick über den Stand der Umsetzung der EU-Binnenmarktvorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) für das Jahr 2017 und beinhaltet eine Bewertung der Umsetzung dieser Vorschriften in den Mitgliedsstaaten. Parallel dazu benennt er Bereiche, in denen die Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission ihre Bemühungen verstärken und Mängel beheben sollen. Die Bewertung der Leistungen 2017 der einzelnen Mitgliedsstaaten erfolgt im Binnenmarktanzeiger 2018 mittels Karten. Es gibt „Grüne Karten“ für überdurchschnittliche Leistungen (insgesamt 152), „gelbe Karten“ für durchschnittliche Leistungen (insgesamt 135) und „rote Karten“ für unterdurchschnittliche Leistungen (49). Die Übersicht zeigt, dass bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen, der Umsetzung von Binnenmarktvorschriften und der Entwicklung von Tools zur Unterstützung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes (Ihr Europa, e-Certis und EURES) die Mitgliedstaaten Verbesserungen zum Vorjahr erzielt haben. Gleichzeitig erhielten sie aber in den Bereichen Offenheit für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr, Fairness der öffentlichen Auftragsvergabe und Zahl der Vertragsverletzungsverfahren mehr rote Karten. Der Binnenmarktanzeiger weißt auch die Leistung jedes einzelnen Mitgliedstaats gesondert aus.

Für Deutschland ist aus der Übersicht ersichtlich, dass sich über die letzten 20 Jahre hinweg die Umsetzungsdefizite deutlich verringert haben. Die Entwicklung der Konformitätsdefizite ist mit Schwankungen insgesamt in etwa gleich geblieben oder nur geringfügig gestiegen. Bei der absoluten Zahl der jährlichen Vertragsverletzungsverfahren hat es innerhalb der letzten 15 Jahre einen Rückgang von 90 auf 46 Verfahren gegeben. Auch zum öffentlichen Auftragswesen finden sich im EU-weiten Vergleich der Mitgliedstaaten Aussagen. Für das öffentliche Auftragswesen werden Qualität und Defizite der Mitgliedsstaaten anhand von 12 Einzelindikatoren beurteilt. Diese sind beispielsweise „Anteil der Vergabeverfahren mit nur einem einzigen Bieter“, „Fehlen einer Ausschreibung“, „Veröffentlichungsrate“, „Zahl der Angebote von kleinen und mittleren Unternehmen“. In der vergleichenden Gesamtbetrachtung aller 12 Einzelindikatoren findet sich Deutschland im EU-weiten Vergleich im unteren bis mittleren Durchschnitt wieder. Im Gesamtergebnis erzielten Finnland, Dänemark und die Slowakei die besten Ergebnisse und die Tschechische Republik, Irland und Griechenland die schlechtesten Ergebnisse. Zu Binnenmarktanzeiger, den Factsheets nach Ländern und dem Leistungsüberblick gelangen sie über folgenden Link: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4295_de.htm

Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko

Nach zwei schwachen Jahren steigen die öffentlichen Investitionen in Mexiko 2018 wieder an. Damit kommt auch die öffentliche Vergabe in Schwung. Öffentliche Ausschreibungen in Mexiko leiden teils an mangelhafter Vorbereitung, Verzögerungen und unerlaubten Absprachen. Doch es gibt interessante Projekte und Strategien für erfolgreiche Bewerbungen. Allgemein ist es für deutsche Unternehmen nicht einfach, sich erfolgreich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen. Im Fall von einfachen Produkten führen Absprachen oft dazu, dass bereits etablierte Unternehmen den Zuschlag bekommen. Aber auch bei technologisch anspruchsvoller Ausrüstung ist es wichtig, schon vor der eigentlichen Ausschreibung auf dem Markt präsent zu sein. "Eine eigene Repräsentation oder die Vertretung über ein anderes Unternehmen kann helfen, frühzeitig von neuen Projekten zu erfahren und den Kontakt zu den ausschreibenden Stellen aufzunehmen", sagt Gastón Esquivel, Mitinhaber

Oktober 2018

der Kanzlei Cuesta LLaca Esquivel Abogados in Mexiko-Stadt. Wichtigster Einzelposten in der Investitionstätigkeit bleibt der staatliche Ölkonzern Pemex. Auf ihn entfallen 2018 alleine rund ein Drittel der Mittel. Das Geld fließt unter anderem in die Modernisierung der sechs Raffinerien des Landes. Daneben ist der Bereich Kommunikation und Transport stark vertreten. Hier schlagen die Modernisierung verschiedener Autobahnen und der Bau eines neuen Flughafens in Mexiko-Stadt zu Buche. In der Elektrizitätswirtschaft werden zurzeit eine Müllverbrennungsanlage und neue Gas-/Dampf-Kraftwerke gebaut. Zwei neue Stromtrassen im Norden und im Zentrum des Landes befinden sich in Ausschreibung. Die bedeutendsten ausschreibenden Stellen sind zum einen die Bundesministerien, darunter Verkehr (Secretaría de Comunicaciones y Transportes), Gesundheit (Secretaría de Salud) und Energie (Secretaría de Energía). Zum anderen schreiben staatliche Unternehmen und Behörden direkt aus, darunter neben Pemex die Elektrizitätsgesellschaft CFE (Comisión Federal de Electricidad), die Wasserbehörde Conagua (Comisión Nacional del Agua), die Elektrizitätsbehörde Cenace (Centro Nacional de Control de Energía) und die Behörde für Kohlenwasserstoffe CNH (Centro Nacional de Hidrocarburos). Im Gesundheitsbereich sind die beiden staatlichen Sozialversicherungen IMSS (Instituto Mexicano del Seguro Social) und ISSSTE (Instituto de Seguridad y Servicios Sociales de los Trabajadores del Estado) von großer Bedeutung. Allgemein kann die Vergabe in drei Formen erfolgen: als Direktvergabe an ein Unternehmen, als Ergebnis einer Einladung an mehrere Firmen oder als offene nationale oder internationale Ausschreibung. Welche Form die ausschreibende Stelle wählt, hängt davon ab, wie viele Firmen potenziell das betreffende Produkt oder die Dienstleistung anbieten können. Dies wird zuvor anhand von Marktstudien analysiert. Das umfassendste Informationsangebot bietet das Portal Compranet. Dort werden alle öffentlichen Bundesausschreibungen bekanntgegeben. Zudem bietet Compranet Erklärungen zum Bieterverfahren und den rechtlichen Bedingungen. Daneben veröffentlicht auch das mexikanische Bundesgesetzblatt DOF (Diario Oficial de la Federación) sämtliche Ausschreibungen auf Bundesebene. Die einzelnen Ministerien, Institutionen und Staatsunternehmen geben Ausschreibungen auch auf ihren Internetseiten bekannt und bieten vielfach erweiterte Informationen dazu. Für Public-Private-Partnerships (PPP) verfügt die Förderbank Banobras über das Portal Mexico Projects Hub. Dort listet sie sämtliche PPP mit detaillierten Informationen zur verantwortlichen Stelle, Fortschritt und - im Fall schon vergebener Vorhaben - dem privaten Projektpartner auf. Diese Informationen werden immer bedeutsamer, da der mexikanische Staat neue Vorhaben in der Regel als PPP ausschreibt. Trotz der Widrigkeiten haben deutsche Hightechprodukte gute Chancen, darunter vor allem Bauausrüstung, Umwelt- und Medizintechnik sowie Pharmazeutika. Es ist hilfreich, wenn sich die Produkte schon in anderen Projekten im Land bewährt haben. Um nach Vertragsabschluss keine Überraschungen zu erleben, rät Gastón Esquivel dazu, die einzugehenden Verpflichtungen anhand der Ausschreibungsunterlagen genau zu prüfen. Auch sollten alle formalen Schritte im Bewerbungs- und Ausführungsprozess streng eingehalten werden, um spätere Klagen der Mitbewerber zu vermeiden.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH



Aus den Bundesländern

Bayern I: Bekanntmachung des StMi zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

Mit der Verordnung des Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (StMi) im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnungen vom 20.07.2018 (2023-1-I, 2023-3-I) erfolgte eine Neufassung von § 31 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik) und § 30 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik). Damit wurden die Vergabegrundsätze, die für kommunale Auftragsvergaben unterhalb EU-Schwellenwerte anzuwenden sind, geändert. Der Vergabe von Aufträgen muss danach eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe rechtfertigen. Aufgrund der Änderungen hat das StMi am 31.07.2018 eine neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich erlassen. Die Bekanntmachung ist am 2.09.2018 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 1.09.2022 außer Kraft. Das StMi hatte bereits mit Vorgriffschreiben vom 18.05.2018 auf die Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich hingewiesen. Wegen der notwendigen, jedoch noch nicht erfolgten Änderung der kommunalen Haushaltsverordnungen konnte die neue Bekanntmachung seinerzeit noch nicht im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlicht werden und damit förmlich in Kraft treten. Zur Verordnung gelangen Sie über den Link: <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2018/heftnummer:15/seite:674> Zu Bekanntmachung gelangen Sie über den Link: http://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php

Bayern II: Änderungen in VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern auf folgende Änderungen hin:

- 16- R111- Nr. 4 Juli 2018- Klarstellung gem. VVöA
- 17- 3216- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 18- 3216EU- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 19- Anschreiben zu 3216/3216EU- Eingangsbestätigung- August 2018- Elektronische Kommunikation
- 20- R 321.H- Nr. 4.1- Redaktionelle Korrektur
- 21- 214.StB- Nr. 2; Kontrollkästchen- August 2018- ARS 14/2018 des BMVI
- 22- 2481- Neue Fassung- August 2018- MS G7 4023-3-1

Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet bereit unter: <http://www.bauen.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>. Die bearbeitbaren Formblätter wurden entsprechend ausgetauscht. Ihre Fragen können Sie unter vergabehandbuch@stmb.bayern.de stellen. (Neue E-Mail-Adresse des Funktionspostfachs - „stmb“ anstelle „stmi“)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Berlin: Rundschreiben zur verbindlichen Anwendung eVergabe – Übergangsregelung bis 31.12.2018

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat in seinem Rundschreiben vom 02. August 2018 ([VM Nr. 05/2018](#)) eine Übergangsregelung für die verbindliche Anwendung der Elektronischen Vergabe (eVergabe) im Land Berlin bis zum 31.12.2018 getroffen. Danach wird das elektronische Verfahren weitestgehend angewendet, grundsätzlich sind aber auch noch Papiervergaben möglich. Hintergrund ist, dass die den entsprechenden Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich zugrunde liegende Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Berlin noch nicht eingeführt wurde. Dies liegt wiederum daran, dass sich die Änderung der

Oktober 2018

Landeshaushaltsordnung (LHO) verzögert, die jedoch erforderlich ist, weil die UVgO für öffentliche Auftraggeber eine Wahlmöglichkeit zwischen einer öffentlichen Ausschreibung und einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorsieht. § 55 LHO regelt aber nach wie vor den Vorrang der öffentlichen Ausschreibung. Die Landesregierung geht aber davon aus, dass bis zum Ende des Jahres 2018 die LHO geändert wird und in der Folge auch die UVgO für Berlin eingeführt wird.

Ihre Ansprechpartnerin:

Marlen Franke, marlen.franke@abst-brandenburg.de, Tel.: 030/3744607 - 13

Schleswig-Holstein I: Wertgrenzen in Schleswig-Holstein werden unverändert verlängert bis Ende 2019

Das Wirtschaftsministerium bestätigt auf Anfrage, dass die in Schleswig-Holstein geltenden Wertgrenzen für Freihändige Vergaben und Beschränkte Ausschreibungen unverändert bis Ende 2019 verlängert werden. Eine entsprechende Verordnung wird zeitnah im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die derzeitige Wertgrenzenregelung ist befristet bis zum 01.10.2018. Die nun aktuelle Verlängerung bis Ende 2019 ist dem Vernehmen nach eine Übergangsregelung; im Zuge der Reform des schleswig-holsteinischen Vergaberechts (u. a. Vergabegesetz SH anstelle des TTG SH; Einführung der UVgO) wird eine unbefristete Wertgrenzenregelung in unveränderter Höhe angestrebt. Die Wertgrenzen für Schleswig-Holstein finden sie hier: https://www.abst-sh.de/fileadmin/downloads/26_09_18/09_2018_EU_SH_Wertgrenzen_bei_Ausschreibungen.pdf

Schleswig-Holstein II: Ab 2021 komplett elektronisch – E-Vergabe der GMSH AöR

Die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (www.gmsh.de) wird ab 2021 alle Vergabeverfahren komplett und durchgängig elektronisch abwickeln. Dies ist die Zielrichtung, die Frank Eisoldt, Geschäftsführer der GMSH, anlässlich des GMSH-Kongresses „Digitale Vergabe – ein anderes Arbeiten?“ auf der Nordbau in Neumünster am 07. September 2018 in Neumünster bekanntgegeben hat. Die GMSH werde diesen Systemwechsel allerdings durch Informationsveranstaltungen und vorlaufende Kommunikation unternehmensgerecht gestalten. Die bisherigen Erfahrungen mit der E-Vergabe der GMSH zeigen jedoch, so Eisoldt weiter, dass Unternehmen durchaus die Vorteile bei Angebotserstellung und –abgabe erkennen. Zudem begleite die GMSH die Unternehmen auch eng bei der E-Vergabe, wie z. B. auch durch den heutigen Kongress, der praktische Tipps bei Bedienung und Hilfestellung bei technischen Problemen gebe. In seiner Begrüßung ging Eisoldt auch auf das neue Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein ein. Der derzeit bekannte Entwurf sei „das schlankeste Landesvergabegesetz bundesweit“, so Eisoldt. Er hoffe, dass das Gesetz zügig und unverändert in Kraft gesetzt wird. Insbesondere die Regelung, wonach zukünftig dann nur noch vom „Best-Bieter“ eine Tariftreueerklärung abgefordert werden soll, dürfe seiner Einschätzung nach maßgeblich dazu beitragen, dass sich wieder vermehrt auch kleinere und mittlere Unternehmen aus Schleswig-Holstein am Wettbewerb um öffentliche Aufträge beteiligen. Diese Verbreiterung des Wettbewerbs begrüße die GMSH sehr. Die Fachreferenten der GMSH sind in weiteren Vorträgen u. a. auf die digitalen Anforderungen an Vergaben und Fehlervermeidung bei Erstellung und Abgabe von Angeboten eingegangen. Die umfangreichen (182 Seiten) Vortragsunterlagen finden Sie unter www.abst-sh.de aktuelle Meldung vom 11.09.2018

Schleswig-Holstein III: Landesvergabegesetz Schleswig-Holstein (Entwurf) an Wirtschaftsausschuss überwiesen

Der schleswig-holsteinische Landtag hat in seiner Sitzung am 05.09.2018 den Entwurf „Vergabegesetz Schleswig-Holstein“ ohne weitere Aussprache an den Wirtschaftsausschuss überwiesen. Das neue Vergabegesetz soll das bestehende Tariftreue- und Vergabegesetz ablösen. Der Ausschuss wird nunmehr seinerseits eine Empfehlung zu diesem Gesetzentwurf aussprechen. Nach Information der ABST SH hat der Ausschuss mehr als 50 Verbände und Institutionen zu einer schriftlichen Anhörung bis zum 24.10. gebeten; eine weitere mündliche Sitzung ist für den 14. November geplant. Gesetzentwurf und Empfehlung werden dann zur 2. Lesung erneut in den Landtag eingebracht. Die 2. Lesung dürfte nach Einschätzung der ABST SH frühestens im Dezember, eher aber Anfang 2019 machbar sein. Mit der abschließenden Konkretisierung und Einführung der

Oktober 2018

Unterschwellenvergabeordnung UVgO für Schleswig-Holstein ist dann erst nach Verabschiedung des Vergabegesetzes zu rechnen.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0341/9865130

Thüringen: Wirtschaftsministerium legt Entwurf für neues Vergabegesetz vor

Das Thüringer Wirtschaftsministerium hat den Entwurf für das neue Vergabegesetz (ThürVgG) im Kabinett am 11.9.18 beschlossen. Es soll bürokratische Hürden senken, den Rechtsschutz für Bieter verbessern, den Zugang zu öffentlichen Aufträgen erleichtern, aber auch soziale und ökologische Belange stärken. Der Entwurf soll noch vor der Sommerpause 2019 verabschiedet werden. Mit Blick auf die Vereinfachung des Verfahrens und Kosteneinsparungen wurde etwa das so genannte „Bestbieterprinzip“ eingeführt. Danach müssen Formblätter und Erklärungen nach dem Thüringer Vergabegesetz nur noch vom voraussichtlich erfolgreichen Bieter vorgelegt werden. Vereinfacht wurde auch die Vergabe von Dienstleistungen, die zukünftig bis zu einem Auftragswert von 1000 Euro (bisher 500 Euro) direkt vergeben werden dürfen; Schulbuchbestellungen können unterhalb der EU-Schwellenwerte durch eine Verhandlungsvergabe vergeben werden.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, Markus.Heyn@erfurt.ihk.de, Tel.:03643/8854 - 0



Veranstaltungen

16. Oktober und 08. November 2018: Vergaberecht für Einsteiger

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen zu Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen, in einem EU-weiten Verfahren sowie im Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen werden Besonderheiten des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz, wie zum Beispiel das Interessenbekundungsverfahren. Grundzüge eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertung und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Fallbeispiele und Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens sowie allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten behandelt.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1: 16. Oktober 2018, 10:30-15:30 Uhr
Ort 1: Handwerkskammer Frankfurt Rhein-Main

Termin 2: 08. November 2018, 10:30-15:30 Uhr
Ort 2: Industrie- und Handelskammer Offenbach

Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Oktober 2018

24. Oktober 2018: Workshop Die Angebotswertung

Spezialthemen des Vergaberechts werden in dieser Veranstaltung behandelt und aus praktischer Sicht durchleuchtet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zu speziellen Themen im Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an praxisrelevanten Problem- und Fragestellungen, die regelmäßig bei der Durchführung oder Teilnahme eines Vergabeverfahrens auftauchen. Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine Vielzahl von Fallbeispielen werden zur Erläuterung herangezogen. Die Veranstaltung richtet sich im Verlauf an den vier Wertungsstufen aus. Jede Wertungsstufe mit ihren speziellen Fragestellungen wird ausführlich besprochen.

Ein Schwerpunkt aufgrund der Schulnotenentscheidung des EuGH wird das Thema „Wertungsmatrix“ sein. Die Teilnehmer bekommen viele Beispiele für eine rechtskonforme Matrix genannt.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erlangen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin:	24. Oktober 2018, 9:00 – 13:00 Uhr
Ort:	Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Wiesbaden
Referenten:	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt:	120 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

30. Oktober und 06. November: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt

Sie haben sich bereits mit Vergabeverfahren bzw. der Angebotserstellung befasst. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die mit dem Vergaberecht bereits vertraut sind sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf bestehenden Unterschiede der Regelungen zu Bauleistungen in Abgrenzung zu den Liefer- und Dienstleistungen ein, gemäß GWB, EU VOB/A, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz werden herausgearbeitet.

Die Themenauswahl des Seminars orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern sowie obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch eigene Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz sowie der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die seit April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich geworden sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und UVgO werden einbezogen.

Oktober 2018

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1:	30. Oktober 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort 1:	Industrie- und Handelskammer Wiesbaden
Termin 2:	06. November 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort 2:	Industrie- und Handelskammer Limburg
Referent/-in:	Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt:	150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

27. November 2018: Aktuelle Entscheidungen des EuGH, der nationalen Gerichte und der Vergabekammern

Das Vergaberecht wird maßgeblich von den Entscheidungen des EuGH, des BGH der Vergabesenate und der Vergabekammern mitgestaltet. Sie ergehen zwar zu Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich, können aber die gesamte Vergabepraxis unabhängig vom Auftragswert prägen – auch weil die VgV das Vorbild für die UVgO ist. Im vergangenen Jahr sind wieder eine Vielzahl von Entscheidungen ergangen, deren Kenntnis für jeden Praktiker – sei es bei EU-Verfahren oder auch bei nationalen Beschaffungen – für die Durchführung eines vergabekonformen Vergabeprozesses von enormer Bedeutung sind bzw. neue Trends der Spruchkörper erkennen lassen. In der Veranstaltung erhalten die Teilnehmer einen Überblick über wichtige Entscheidungen, die anschaulich erläutert und deren Auswirkungen umfassend dargestellt werden.

Referent ist Richter am OLG Koblenz – Vergabesenat. Herr Summa, der auch als Mitautor und -herausgeber des jurisPK Vergaberecht die Rechtsprechung fortlaufend beobachtet und analysiert, versteht seine Schlussfolgerungen als hervorragender Redner kurzweilig und auf den Punkt gebracht vorzutragen und die Teilnehmer zur Diskussion anzuregen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin:	27. November 2018, 10:30 - 15:30 Uhr
Ort:	HWK Wiesbaden
Referenten:	Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden Hermann Summa, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Koblenz
Teilnahmeentgelt:	150,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Sandra Schuster, Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391/ 62 30 446, E-Mail: schuster@sachsen-anhalt.abst.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.